

Satzung

des Sportvereins Gnaschwitz-Doberschau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

SV Gnaschwitz-Doberschau e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Doberschau.

- (2) Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Landessportbundes Sachsen und seiner angeschlossenen Fachverbände.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports in den Sportarten Billard, Fußball, Kegeln, Volleyball, Tischtennis, Kindersport und Aerobic. Er wird im Wesentlichen verwirklicht durch:
- * Abhaltung von Sport- und Spielübungen
 - * Durchführung von Sportveranstaltungen
 - * Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form von Sportstätten, Sportgeräten und –materialien sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnutzes allumfassend gewährt bleibt. Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die der Steuerpflicht unterliegen, sind getrennt zu erfassen und abzurechnen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

Für die Abteilungsversammlung, Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- * ordentlichen Mitgliedern
- * fördernden Mitgliedern
- * Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche wie auch juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Dazu ist das auf der Homepage des Vereins zur Verfügung stehende Formular zu benutzen. Die Kündigung ist nur zum Ende des laufenden Quartals möglich (31.03. 30.06., 30.09., 31.12.).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - * wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - * wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - * wegen grob unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung

zulässig. Sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Datenschutz

Um den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, verpflichtet sich der Verein zum Datenschutz. Dazu wird eine Datenschutzerklärung verfasst, mit der sich jedes Vereinsmitglied vertraut machen muss. Die Kenntnisnahme dieser Datenschutzerklärung wird durch eine gesonderte Unterschrift im Anmeldeformular bestätigt.

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Kassierung der fälligen Beiträge erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschrift. Einzelheiten zur Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- * das Präsidium
- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - * dem (der) Präsidenten(in)
 - * dem (der) Kassenwart(in)
 - * sowie mindestens einem Vereinsmitglied aus jeder Abteilung

- (2) Nach der jeweiligen Wahl tritt das Präsidium unverzüglich zu seiner ersten konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und den (die) Kassenwart(in) zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des (der) Kassenwart(in). Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium erlässt verbindliche Ordnungen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung vor, nach der die einzelnen Zuständigkeiten und Tätigkeiten geregelt werden.
- (5) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Über kurzzeitige Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- * der (die) Präsidenten(in)
- * der (die) Kassenwart(in)

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium gemäß § 10 Abs.2 gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird grundsätzlich durch das Präsidium einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann das Präsidium einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Das Präsidium ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig, im Schaukasten und auf der Internetseite des Vereins.
- (4) Anträge zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidium einzureichen. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- * Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums
- * Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- * Entlastung und Wahl des Präsidiums bzw. einzelner Präsidiumsmitglieder
- * Wahl der Kassenprüfer
- * Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- * Genehmigung des Haushaltsplanes
- * Satzungsänderungen
- * Ernennung von Ehrenmitgliedern
- * Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- * Beschlußfassung über Anträge
- * Ausschluss von Mitgliedern nach deren Berufung
- * Verabschiedung von Programmen
- * Auflösung des Vereins

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom (von der) Kassenwart(in) geleitet. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis der Wahlen und sonstige Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für jüngere Mitglieder ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt (pro Familie/Lebensgemeinschaft zählt nur 1 Stimme).
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das Präsidium.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. für Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 17 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidium oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 20 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung kann das Präsidium Ordnungen erlassen, z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Sportstättenordnung o.ä.. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 21 Erbringung von Arbeitsleistungen

Um den Verein finanziell zu entlasten und die Sportstätten in einem ansprechenden Zustand zu halten, sind alle Vereinsmitglieder verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Pro Kalenderjahr sind dabei von jedem Mitglied 5 Stunden zu erbringen. Die Organisation und Kontrolle der Arbeiten obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern. Bei Kindern unter 14 Jahren werden die Arbeitsstunden durch ein oder beide Elternteile erbracht.

Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das jeweilige Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen Ausgleichsbetrag von 10,- € an den Verein zu zahlen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Doberschau-Gaußig, die das Vermögen unmittelbar zur Pflege und Förderung des Sports im Territorium der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Bestätigung durch das Finanzamt realisiert werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.05.2022 beschlossen worden.